



KINDERINSEL Kindertagesstätte des Kinderschutzbundes

Lübsche Koppel 5, 23701 Eutin, Tel. 04521/6803 - DKSB e.V., OV Eutin Tel. 04521/4680
 FAX 04521 / 409344 Mail kinderinsel@kinderschutzbund-eutin.de www.kinderinsel-eutin.de

Verfassung der Kindertagesstätte „Kinderinsel“ in Eutin

Präambel

- (1) Vom 21.-22. Oktober 2015 trat in der Kinderinsel, einer Kindertagesstätte des Deutschen Kinderschutzbundes in Eutin, das pädagogische Team als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) In den Beteiligungsprozessen treten die Erwachsenen mit den Kindern in einen Dialog. Sie ermöglichen den Kindern darüber die Auseinandersetzung mit allen sie betreffenden Themen und helfen ihnen, dazu eigene Standpunkte zu entwickeln.
- (4) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.



KINDERINSEL Kindertagesstätte des Kinderschutzbundes

Lübsche Koppel 5, 23701 Eutin, Tel. 04521/6803 – DKSB e.V., OV Eutin Tel. 04521/4680
 FAX 04521 / 409344 Mail kinderinsel@kinderschutzbund-eutin.de www.kinderinsel-eutin.de

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Kinderinsel sind die Kinderräte und die Kindervertreterversammlung.

§ 2 Kinderräte

(1) Die Kinderräte treffen sich einmal wöchentlich. Die Kinderräte aus dem Elementarbereich tagen jeden Mittwoch um 11:15 Uhr in den Funktionsräumen, der Kinderrat der Schulkinder tagt jeden Mittwoch um 13:45 Uhr.

(2) Die Kinderräte setzen sich aus den Kindern der Funktionsräume und der Gruppe der Schulkinder zusammen. Die Teilnahme an den Kinderräten ist freiwillig.

(3) Die Kinderräte entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche, die Belange der Funktionsgruppe betreffend.

(4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Gruppenmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(5) Die Treffen der Kinderräte und alle getroffenen Entscheidungen werden abwechselnd und mit Unterstützung von der pädagogischen Fachkraft und den Kindern protokolliert. Die Protokolle werden von den Mitgliedern der Kinderräte genehmigt und für alle einsehbar im Ordner „Kinderrat“ abgeheftet.

(6) Alle Kinderräte wählen aus ihrem Kreis Vertreter_innen für die Kindervertreterversammlung. Die Kinderräte des Elementarbereichs wählen je zwei Vertreter und einen Stellvertreter für die Kindervertreterversammlung. Der Kinderrat der Schulkinder wählt einen Vertreter und einen Stellvertreter. Die Wahlperiode dauert ein halbes Jahr und orientiert sich an den Schulhalbjahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

(7) Die gewählten Vertreter_innen können jederzeit zurücktreten. In diesem Fall erfolgt eine Neuwahl in den jeweiligen Kinderräten.

§ 3 Die Kindervertreterversammlung

(1) Die Kindervertreterversammlung tagt wöchentlich dienstags um 12:15 Uhr im großen Besprechungsraum der Einrichtung.

(2) Die Kindervertreterversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Vertretern (Delegierten) der Kinderräte, einer von dem Mitarbeiterteam bestimmten Vertreterin (Delegierten) des pädagogischen Fachpersonals und der Leiterin.

(3) Die Kindervertreterversammlung entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die gesamte Einrichtung betreffen. Die Tagesordnungspunkte werden im Vorfeld auf einem zeichnerisch/schriftlichen Protokoll gesammelt.



KINDERINSEL Kindertagesstätte des Kinderschutzbundes

Lübsche Koppel 5, 23701 Eutin, Tel. 04521/6803 – DKSB e.V., OV Eutin Tel. 04521/4680
 FAX 04521 / 409344 Mail kinderinsel@kinderschutzbund-eutin.de www.kinderinsel-eutin.de

- (4) Die Kindervertreterversammlung kann zur Bearbeitung einzelner Themen oder Aufgaben Fachausschüsse bilden oder externe Berater einladen hierzu zählen die Eltern aber auch Trägervertreter.
- (5) Die Moderation der Kindervertreterversammlung liegt in der Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte und den Kindern (evtl. mit Unterstützung).
- (6) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt (siehe §2 Punkt 4).
- (7) Über alle getroffenen Entscheidungen aus der Kindervertreterversammlung wird ein zeichnerisch/schriftliches Protokoll erstellt und zu Beginn der Sitzung den anwesenden Kindern gezeigt. Das Protokoll wird darüber hinaus gut sichtbar für alle Kinder ausgehängt.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Tagesstruktur

(1) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor über die zeitliche Tages- und Wochenstruktur zu bestimmen.

§ 5 Selbstbestimmtes Spiel

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was sie im Alltag der Kindertagesstätte wann, wo, mit wem, wie lange und wie machen und an welchen Spielaktivitäten sie teilnehmen.

§ 6 Angebote

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, an welchen Angeboten sie teilnehmen. Die freie Wahl der Angebote ist durch die Begrenzung der teilnehmenden Kinder eingeschränkt.

(2) Die Kinder beteiligen sich an der Auswahl der Angebote.

(3) Die Kinder gestalten eigenständig Angebote in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften.

(4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, dass die Kinder während der Gruppenzeit in den Funktionsräumen die Angebote innerhalb der Gruppe nutzen. Das Angebot der Lernwerkstatt ist für die zukünftigen Schulkinder verpflichtend.

(5) Der zeitliche Rahmen für die Angebote wird von den pädagogischen Fachkräften bestimmt.

§ 7 Projekte

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden an welchen Projekten sie teilnehmen. Die Kinder entscheiden über Projektthemen mit. Davon ausgenommen sind Projekte die aus konzeptionellen Gesichtspunkten den Kindern zugemutet werden müssen.

§ 8 Raumgestaltung

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die räumliche Gestaltung der gesamten Einrichtung, der Innenräume wie des Außengeländes. Ausgenommen von diesem Recht zur Mitgestaltung sind das Büro, die gesamte obere Etage, die Küche mit Vorratskammer, der Schuppen, der Tischlerschuppen, die Materialräume und die Lernwerkstatt.



KINDERINSEL Kindertagesstätte des Kinderschutzbundes

Lübsche Koppel 5, 23701 Eutin, Tel. 04521/6803 - DKSB e.V., OV Eutin Tel. 04521/4680
 FAX 04521 / 409344 Mail kinderinsel@kinderschutzbund-eutin.de www.kinderinsel-eutin.de

(2) Über feste Einbauten und fest installierte Spielgeräte im Innen- und Außengelände entscheiden die pädagogischen Fachkräfte.

(3) Im Rahmen der offenen Arbeit behalten sich die pädagogischen Fachkräfte das Recht vor, die grundsätzliche Funktion der Räume festzulegen. Voraussetzung dabei ist, den Kindern die Gelegenheit zur Anhörung zu bieten. Die Kinder haben jedoch das Recht, innerhalb der Funktionsräume über die Gestaltung/Dekoration mitzubestimmen.

§ 9 Auswahl von Materialien

(1) Die Kinder haben das Recht über die Auswahl und Nutzung der Materialien in den einzelnen Räumen mitzubestimmen.

(2) Besondere Materialien sind besonders gekennzeichnet, hier bedarf es der Nachfrage bei den pädagogischen Fachkräften.

§ 10 Sicherheit

(1) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor über Regeln, die Sicherheit der Kinder betreffend, zu entscheiden.

§ 11 Kleidung

(1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, welche Kleidung sie in den Innenräumen und auf dem Außengelände tragen. Die pädagogischen Fachkräfte beraten die Kinder bei der Auswahl für die Kleidung. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,

1. dass in den Innenräumen keine Straßenschuhe und im Tischlerschuppen festes Schuhwerk getragen werden muss.
2. dass die Kinder zum Turnen Gymnastikschuhe tragen oder barfuß sind.
3. dass die Kinder mindestens mit einer Unterhose bekleidet sind.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie bei feuchtem Wetter auf dem Außengelände Regenschutzkleidung tragen, wenn ausreichend Wechselkleidung vorhanden ist und mit ihnen Verhaltensregeln für diese Situation vereinbart wurden. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, wie die Kinder sich für das Spiel an der Wasserbahn im Außengelände kleiden müssen.

(3) Kinder, die gerade von einer Krankheit genesen sind oder die, festgestellt durch Beobachtung und Diagnostik, kein ausreichendes Kälte- und Wärmeempfinden haben, kann dieses Selbstbestimmungsrecht von den pädagogischen Fachkräften vorenthalten werden.

(4) Für spezielle Angebote können besondere Bekleidungs Vorschriften von den pädagogischen Fachkräften erlassen werden. Dazu zählen Ausflüge und Angebote oder Projekte in denen die Kinder besondere Schutzkleidung tragen müssen, dies gilt insbesondere auch für Sonnenschutzkleidung.

§ 12 Mahlzeiten

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen, sofern keine medizinisch nachgewiesenen Einschränkungen vorliegen.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Zeiten und die Orte für die Mahlzeiten festzulegen. In Absprache mit den Kindern entscheiden die pädagogischen Fachkräfte auf welchem Platz die Kinder sitzen.

1. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie lange sie innerhalb der von den pädagogischen Fachkräften festgelegten Zeiträume, essen.

Bankverbindung Kinderinsel, Sparkasse Holstein, IBAN DE53 2135 2240 0000 0183 09 BIC NOLADE21HOL



KINDERINSEL Kindertagesstätte des Kinderschutzbundes

Lübsche Koppel 5, 23701 Eutin, Tel. 04521/6803 - DKSB e.V., OV Eutin Tel. 04521/4680
 FAX 04521 / 409344 Mail kinderinsel@kinderschutzbund-eutin.de www.kinderinsel-eutin.de

(3) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Auswahl und Zusammenstellung der Mahlzeiten. Darüber hinaus erhalten sie die Möglichkeit, der Köchin Rückmeldungen über das Mittagessen zu geben und Wünsche zu äußern.

(4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor,

1. die Tischregeln zu bestimmen.
2. festzulegen, dass die Kinder, die nicht zu Mittag essen möchten, sich persönlich in der Kantine abmelden müssen.

§ 13 Hygiene

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob, wann und von wem sie gewickelt werden. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, dieses Recht einzuschränken,

1. wenn die Einrichtung durch die Ausscheidungen eines Kindes droht verschmutzt zu werden,
2. wenn aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte durch die Ausscheidungen des Kindes eine akute Gesundheitsgefährdung für das Kind oder andere droht.

(2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ab wann sie keine Windel mehr tragen und zur Toilette gehen wollen. Die pädagogischen Fachkräfte beraten die Kinder.

(3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder nach dem Toilettengang, vor den Mahlzeiten und nach dem Spiel draußen ihre Hände waschen müssen.

(4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu entscheiden, dass die Kinder ihre Zähne putzen.

§ 14 Feste und Geburtstage

(1) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, welche Feste stattfinden und wann sie stattfinden.

(2) Die Kinder haben das Recht bei der Planung und der Gestaltung der Feste mitzuentcheiden.

(3) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wie Geburtstage gefeiert werden.

§ 15 Ausflüge

(1) Die Kinder haben das Recht mitzubestimmen wohin die Ausflüge in die nähere Umgebung gehen. Darüber hinaus haben sie das Recht mitzuentcheiden, was sie dort unternehmen und wie sie den Ausflugstag gestalten und ob sie an den Ausflügen teilnehmen möchten.

(2) Die Teilnahme an Ausflügen der Lernwerkstatt ist verpflichtend.

(3) Über die Dauer und Anzahl der Ausflüge entscheiden die pädagogischen Fachkräfte.

§ 16 Schlafen

Die Kinder entscheiden selbst ob, wann, wo und wie lange sie in der Einrichtung schlafen möchten.

§17 Kindergartentagebücher

(1) Die Kinder haben das Recht über ihre Kindergartentagebücher selbst zu bestimmen.

Dieses Recht umfasst auch die Form der Veröffentlichung der Tagebücher.

Bankverbindung Kinderinsel, Sparkasse Holstein, IBAN DE53 2135 2240 0000 0183 09 BIC NOLADE21HOL



KINDERINSEL Kindertagesstätte des Kinderschutzbundes

Lübsche Koppel 5, 23701 Eutin, Tel. 04521/6803 - DKSB e.V., OV Eutin Tel. 04521/4680
 FAX 04521 / 409344 Mail kinderinsel@kinderschutzbund-eutin.de www.kinderinsel-eutin.de

(2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, für jedes Kind in der Lernwerkstatt, ein Lernwerkstattbuch anzulegen.

(3) Die Lernwerkstattkinder haben das Recht zu entscheiden, wer bei ihrem „Lernwerkstattbuch-Vorlesen“ als Gast dabei sein darf.

§ 18 Finanzen

(1) Die Kinder entscheiden über ein festgelegtes Haushaltsbudget im Rahmen des Kinderrats mit.

(2) Die Kinder entscheiden bei der Neuanschaffung großer Spielgeräte mit.

(3) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten haben die Kinder nicht das Recht mitzuzentscheiden.

§ 19 Regeln

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuzentscheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung und über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Fachkräfte Regeln verletzen.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,

1. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf.
2. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht beschädigt werden darf.

§ 20 Personalentscheidung

(1) Die Kinder haben das Recht bei Neueinstellungen von festem Personal (Mindestdauer 1 Jahr) informiert und angehört zu werden. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, das Votum der Kinder bei ihren Entscheidungen zu bedenken.

(2) Über alle weiteren Personalentscheidungen haben die Kinder nicht das Recht mitzuzentscheiden.

§ 21 Bezugsperson

Die Kinder entscheiden selbst wer von den pädagogischen Fachkräften die vertraute Bezugsperson des einzelnen Kindes sein darf. Die pädagogischen Fachkräfte achten dabei auf die Signale des Kindes den Erwachsenen gegenüber und berücksichtigen diese, um eine vertrauensvolle Beziehung zwischen dem Kind und der pädagogischen Fachkraft zu fördern.

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor innerhalb der Eingewöhnungszeit, für die Entwicklungsgespräche und den Elternkontakt eine pädagogische Fachkraft zu bestimmen.

§ 22 Rahmenbedingungen

Die Kinder entscheiden nicht über die Rahmenbedingungen der Einrichtung mit.

§ 23 Verfassungsänderungen

Die Kita Verfassung kann nur in einer Dienstversammlung der pädagogischen Fachkräfte geändert werden. Dabei bedarf es eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern oder einzuschränken.

(1) Die Kinder werden über die Verfassungsänderungen informiert.



KINDERINSEL Kindertagesstätte des Kinderschutzbundes

Lübsche Koppel 5, 23701 Eutin, Tel. 04521/6803 - DKSB e.V., OV Eutin Tel. 04521/4680
 FAX 04521 / 409344 Mail kinderinsel@kinderschutzbund-eutin.de www.kinderinsel-eutin.de

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 24 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Kindertagesstätte „Kinderinsel“ in Eutin. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 25 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte „Kinderinsel“ in Kraft.

Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen

§ 26 Hausaufgaben

Über die Mitentscheidungsrechte bei den Hausaufgaben wird zu einem späteren Zeitpunkt im Team entschieden. Bis dahin gilt die Regel, dass die pädagogischen Fachkräfte über die Hausaufgaben bestimmen.

§ 26 Einführung der Gremien

(1) Die Kinderräte sollen ab dem 6. April 2016 ihre Arbeit aufnehmen.

(2) Die Kindervertreterversammlung soll spätestens 12. April 2016 vollständig ihre Arbeit aufnehmen.

Datum 11.02.2016

Unterschriften der pädagogischen Fachkräfte:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____